

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 1057/68

URTEIL

Verkündet am
10. Juni 1970
B l e c h e r ,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Berginvaliden Josef Heinrich B [REDACTED],
M [REDACTED], Br [REDACTED]straße [REDACTED] a,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Ida Frieda Elsa B [REDACTED] geb. G [REDACTED]-
[REDACTED], gesch. U [REDACTED], L [REDACTED] Sa [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 4. März 1968 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an den 7. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 30. März 1886 geborene Kläger und die am 27. Mai 1903 geborene Beklagte haben am 2. November 1962 in Marl die Ehe geschlossen.

Die Parteien zogen alsbald nach der Heirat in die Wohnung der Beklagten nach L [REDACTED] in ein Haus, in dem auch der Kaufmann M [REDACTED] wohnte. Zu diesem hatte die Beklagte ein intimes Verhältnis gehabt; im Jahre 1953 war sie zusammen mit ihm von Mitteldeutschland nach Westdeutschland verzogen.

- 3 -

Am 1. Mai 1963 zog der Kläger wieder zurück in die von ihm vor der Eheschließung bewohnte Barackenwohnung in Ma■■■■. Er forderte die Beklagte auf, zu ihm zu ziehen. Die Beklagte lehnte das ab. Seitdem leben die Parteien getrennt.

Im Juli 1963 erhob der Kläger eine auf § 43 EheG gestützte Scheidungsklage, die er damit begründete, daß die Beklagte zu M■■■■ ehewidrige Beziehungen unterhalte und sich grundlos weigere, zu ihm nach Ma■■■■ zu ziehen. Die Ehe wurde durch Urteil des Landgerichts vom 6. Februar 1964 aus Verschulden der Beklagten geschieden; auf die Berufung der Beklagten wurde die Scheidungsklage jedoch durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 8. April 1965 abgewiesen. Die Beklagte zog im Herbst 1965 in ein Zimmer in der Wohnung des Kaufmanns M■■■■, dem sie den Haushalt führt. Der Kläger ließ sich durch eine damals 64-jährige Frau La■■■■ versorgen.

Mit der vorliegenden Klage vom 29. Juli 1966 begehrt der Kläger die Scheidung der Ehe aus § 43, hilfsweise aus § 48 EheG. Er begründet die Klage wiederum damit, daß die Beklagte ehewidrige oder ehebrecherische Beziehungen zu M■■■■ unterhalte und sich weigere, zu ihm zu ziehen. Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen, unerlaubte Beziehungen zu M■■■■ bestritten und geltend gemacht, der Kläger habe sie böswillig verlassen; sie habe auch ein Recht zum Getrenntleben, weil der Kläger gegen sie im Mai 1965 unberechtigterweise eine Strafanzeige wegen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung erstattet habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Landgericht hat die Klage aus beiden Rechtsgründen abgewiesen, die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger weiter die Scheidung der Ehe aus § 48 EheG.

Entscheidungsgründe:

Die nach § 547 Abs. 1 ZPO aF zulässige Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG gegeben sind, insbesondere eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft zufolge unheilbarer Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses nicht zu erwarten ist. Es hat die Ehe jedoch wegen des von der Beklagten erhobenen Widerspruchs gemäß § 48 Abs. 2 EheG nicht geschieden.

Das Berufungsgericht hat angenommen, der Kläger habe die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet. Hierzu hat es ausgeführt, ein wesentlicher Grund für das Scheitern der Ehe sei darin zu erblicken, daß der Kläger die eheliche Lebensgemeinschaft am 1. Mai 1963 durch seinen Fortzug aufgehoben habe. Weiter sei dem Kläger als Verschulden anzurechnen, daß er der Beklagten nicht freiwillig Unterhalt gezahlt habe, sondern hierzu erst durch eine einstweilige

Anordnung des Landgerichts vom 13. Januar 1967 angehalten werden mußte. Schließlich habe der Kläger die Zerrüttung der Ehe auch dadurch wesentlich verschuldet, daß er nach Abschluß des ersten Scheidungsverfahrens gegen die Beklagte Strafanzeige erstattet habe.

Mit Recht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe bei dieser Würdigung nicht alle erheblichen Umstände berücksichtigt.

Insbesondere ist das Berufungsgericht nicht den Gründen nachgegangen, die den Kläger bewogen haben, die Ehewohnung in L [REDACTED] zu verlassen. Der Kläger hatte, wie das Berufungsgericht ausführt, schon im Vorprozeß als Grund für seinen Fortzug angegeben, die häuslichen Zustände seien für ihn zufolge der Anwesenheit des Kaufmanns M [REDACTED] unerträglich geworden. In der Berufungsbegründung hat er ausgeführt, der Hauseigentümer habe gegen die Beklagte als Inhaberin der Ehewohnung im April 1963 ein Räumungsurteil erwirkt und die Beklagte habe ihn aufgefordert, die Wohnung zu verlassen und sich ein Zimmer zu suchen; die Parteien hätten vereinbart, daß jeder zu dem ziehen solle, der zuerst eine Wohnung finden würde. Das Berufungsgericht hat hierin eine widersprüchliche Einlassung des Klägers gesehen, anscheinend deswegen von einer näheren Prüfung des Vorbringens des Klägers abgesehen und dem Kläger das Verlassen der Ehewohnung als Zerrüttungverschulden zugerechnet. Das erscheint schon deswegen bedenklich, weil der Kläger offensichtlich aus der Ehewohnung nicht ausgezogen ist, um sich von der Ehe loszusagen und die eheliche Lebensgemeinschaft aufzugeben. Denn er hat die

Beklagte nach seinem Auszug mehrfach aufgefordert, zu ihm zu ziehen, und die Ernstlichkeit dieses Verlangens scheint unter den Parteien nicht zweifelhaft zu sein. Hat der Kläger sich aber mit seinem Auszug aus der Ehwohnung nicht von der Ehe abwenden wollen, dann liegt die Annahme nahe, daß für seinen Fortzug Gründe vorlagen, die nicht ihm zum Zerrüttungsverschulden angerechnet werden können. Diesen Gründen war nachzugehen.

Außerdem braucht kein Widerspruch in der Einlassung des Klägers zu liegen, vielmehr ist es möglich, daß die von dem Kläger für seinen Fortzug angegebenen Gründe nebeneinander bestehen. Wenn ein Urteil auf Räumung der Ehwohnung vorlag, mußten die Parteien schon aus diesem Grunde ihre Wohnung verlassen. Daneben können dem Kläger auch die häuslichen Verhältnisse ein Verbleiben in der Ehwohnung verleidet haben. Unstreitig wohnte der Kaufmann M. mit im Hause der Parteien in L., mit dem die Beklagte ein intimes Verhältnis gehabt hatte. Wenn die Beklagte mit M., der wesentlich jünger war als der Kläger, weiter befreundet blieb, wie es M. als Zeuge ausgesagt hat, und sich nicht an die dem Kläger vor der Eheschließung gegebene Erklärung gehalten haben sollte, daß M. nicht in die Ehwohnung kommen werde, dann erscheint es verständlich, daß die Verhältnisse für den Kläger immer unträglicher wurden, auch wenn es zwischen der Beklagten und M. nicht mehr zu ehewidrigen Beziehungen im engeren (erotischen) Sinne kam. In dieser Situation braucht es nicht gegen den Kläger sprechen, wenn er zunächst schwankte, wie er sich verhalten sollte, und deshalb M. einmal die Anwesenheit in der Ehwohnung

gestattete und dann wieder untersagte, schließlich aber das Zusammenleben zu Dritt als unerträglich empfand und den Ausweg darin suchte, für sich und die Beklagte eine andere Wohnung zu nehmen.

War aber der Auszug des Klägers aus der Ehewohnung wegen des Räumungsverlangens des Hauswirts gerechtfertigt oder deswegen verständlich, weil das Zusammenleben in einem Hause mit M. unerträglich geworden war, dann erscheint es fraglich, ob die Beklagte berechtigt war, ein Zusammenziehen mit dem Kläger in eine andere Wohnung zu verweigern. Der Beklagten mag es, wie das Berufungsgericht ausgeführt hat, nicht ohne weiteres zumutbar gewesen sein, zu dem Kläger zu ziehen, solange er in der Barackenwohnung in Ma. wohnte. Das Berufungsgericht ist jedoch nicht auf die Behauptung des Klägers eingegangen, er sei Anfang Januar 1964 in eine moderne Dreizimmervohnung in Ma. umgezogen und habe die Beklagte erneut aufgefordert, zu ihm zu ziehen, die Beklagte habe dies aber wiederum abgelehnt. Zwar schwebte zu dieser Zeit der erste Scheidungsprozeß. Doch hatte der Kläger die Scheidungsklage gerade darauf gestützt, daß die Beklagte zu M. halte und sich weigere, zu ihm zu ziehen. Die Klage hätte sich also möglicherweise sofort erledigt, wenn die Beklagte dem Verlangen des Klägers, die eheliche Gemeinschaft mit ihm in Ma. aufzunehmen, nachgekommen wäre. Die Strafanzeige hat der Kläger gegen die Beklagte erst später erstattet. Hatte die Beklagte aber keine gewichtigen Gründe für ihre Weigerung, zum Kläger zu ziehen, dann könnte das Verschulden an der Trennung der Parteien, die schließlich zur Zerrüttung der Ehe geführt hat, eher bei der Beklagten als bei dem Kläger liegen. Dies gilt umso mehr dann, wenn gerade durch

diese Weigerung der Beklagten die Zerrüttung der Ehe unheilbar geworden sein sollte.

Inwiefern das weitere Verhalten, das das Berufungsgericht dem Kläger zum Verschulden angerechnet hat, nämlich das Unterlassen von Unterhaltszahlungen und die Erstattung der Strafanzeige im Mai 1965, für die Zerrüttung der Ehe, das heißt, für die Erschütterung der ehelichen Gesinnung des Klägers, überhaupt Bedeutung gewonnen haben kann, ist nicht ersichtlich. Ob eine Reaktion der Beklagten für die Ehezerüttung Bedeutung erlangt hat, hängt in erster Linie davon ab, ob die Unheilbarkeit der Zerrüttung nicht schon vorher eingetreten war. Eine Feststellung über diesen Zeitpunkt hat das Berufungsgericht nicht getroffen.

Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit der Sachverhalt nochmals unter Berücksichtigung aller erheblichen Umstände geprüft werden kann.

Sollte das Berufungsgericht bei der erneuten Prüfung wiederum zu dem Ergebnis kommen, daß den Kläger die überwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe trifft und der Widerspruch der Beklagten demgemäß nach § 48 Abs. 2 EheG zulässig ist, dann wird auch die Frage der Bindung der Beklagten an die Ehe einer erneuten Prüfung unter Berücksichtigung der Behauptung des Klägers bedürfen, daß die Beklagte sich im Jahre 1964 geweigert habe, zu ihm in die Dreizimmerwohnung zu ziehen. Wenn die Behauptung des Klägers zutrifft und die Weigerung der Beklagten etwa darin ihren Grund hatte, daß sie es vorzog, lieber M. den Haushalt zu führen als dem Kläger, dann könnte ihre Bindung an die Ehe für die damalige Zeit aus dem Grunde zu verneinen sein, daß ihr die zumutbare Bereitschaft fehlte, die Ehe mit dem Kläger fortzusetzen. Es müßten dann schon gewichtige Anzeichen dafür vorliegen, daß sie die Bindung an die Ehe wiedererlangt hätte.

Dr. Hauß

Wüstenberg

Dr. Reinhardt

Dr. Eukow

Dr. Buchholz